

30.06.2017, schü ☎ 96542

Stadtverwaltung Düsseldorf Amt 61					
0	1	2	3	4	5
Eing. 07. JULI 2017					
Federführung/ Bearbeitung 61/ 12					
Frau/Herr Franken					

an
mit

An Stadtplanungsamt 61/12 Herr Franken
nachrichtlich Stadtplanungsamt 61/23 Frau Klein

**Stellungnahme gem. § 4 (2) i.V.m. § 245c BauGB zur Flächennutzungsplanänderung
(Vorentwurf) Nr. 147 Lacombletstraße**
(Gebiet zwischen Lacombletstraße und Münsterstraße)
Stand vom 12.06.2017

Die Stellungnahme erfolgt auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen:

- Begründung Teil A - Städtebauliche Aspekte zur 147. Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorentwurf) Lacombletstraße, Stadtbezirk 2, Stadtteil Düsseldorf
- Begründung Teil B Umweltbericht gemäß §2a BauGB zur 147. Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorentwurf) Lacombletstraße
- Plan der Flächennutzungsplanänderung Nr. 147 Lacombletstraße, Maßstab: 1 : 10.000

Nullvariante

Bei der Frage was wäre, würde das Planungsvorhaben nicht verwirklicht werden, so ist zuerst die Möglichkeit zu nennen attraktive Wohnungen im Stadtgebiet zu bauen, die nicht genutzt würde. Bei der steigenden Einwohnerzahl (siehe STEK 2020+) führt dies entweder zu einem steigenden Siedlungsdruck auf landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Stadträndern oder zu einem Wegzug dieser Bevölkerung aus Düsseldorf in die Nachbargemeinden. Beides würde Nachteile für Umwelt und Gesundheit der Bevölkerung zur Folge haben.

Um einer solchen Entwicklung nachhaltig entgegen zu wirken, ist es notwendig den städtebaulichen Grundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“ konsequent voranzubringen.

Monitoring

Aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes kann zu diesem Planungsaspekt kein Beitrag geleistet werden.

EMF-Verträglichkeit und notwendige Netzumspannstellen

Wenn Netzumspannstellen im Plangebiet vorhanden sind bzw. neue errichtet werden müssen, so sind diese in den Flächennutzungsplan mit dem entsprechenden Symbol einzuzeichnen.

Sodass bei der Ausweisung der Baugrundstücke darauf geachtet werden kann, ob entsprechend § 3 Satz 1 (Niederfrequenzanlagen) und § 4 (Anforderungen zur Vorsorge) der der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung und gemäß dem Runderlass des MUNLV¹ die vorgesehenen Mindestabstände eingehalten sind.

Grundsätzlich sollte die Belastung der Bevölkerung durch vermeidbare Umwelteinflüsse (hier: elektromagnetische Strahlung) so gering wie möglich gehalten werden.

¹ RdErl d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 09.11.2004 mit dem Titel: „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“

Stellungnahme

Mit der vorgelegten Umwidmung der Fläche für den Gemeinbedarf (ehem. Schulstandort) und einer MK-Fläche in eine Wohnbaufläche bzw. einer Grünfläche mit dem Symbol „Spielplatz“ ergeben sich keine relevanten gesundheitlichen Aspekte.

Weitergehende Fragestellungen zu Lärm, der Kinderfreundlichkeit der Verkehrsführung innerhalb des Plangebietes, der zukünftigen Grünstruktur oder zur Besonnung der Wohnungen und zur gesunden Mobilität werden in dem zugehörigen Bebauungsplan behandelt.

Es bestehen keine Bedenken seitens des Gesundheitsamtes die Änderung des Flächennutzungsplans in der Weise, wie in der Begründung dargestellt umzusetzen.

Dr. Franzkowiak de Rodriguez

Dr. Franzkowiak de Rodriguez